

Verordnung

über Geldanlagen und Fremdmittelbeschaffung

der Einwohnergemeinde Aarwangen

1. Januar 2009

Verordnung über Geldanlagen und Fremdmittelbeschaffung

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Aarwangen vom 1. Dezember 2001 fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Anlagen des Finanzvermögens

Art. 1

¹ Die in Art. 25, Abs.1 des Organisationsreglements festgehaltene Kompetenz des Gemeinderates, Anlagen zu tätigen, wird, mit der Einschränkung von Immobilien, vollständig an die Finanzkommission delegiert.

² Die Anlagen sind sicher im Sinne von Art. 113 Gemeindeverordnung zu tätigen. Als sicher gelten Anlagen im Bereiche Festgelder, Obligationen (Rating gemäss Moody's mind. Aa bzw. Standard & Poor's AA) erstklassiger Finanzinstitute und der Eidgenossenschaft.

³ Anlagen beim gleichen Finanzinstitut dürfen nachstehende Werte nicht übersteigen:

- a) Schweizer Grossbanken (UBS/Credit Suisse); bis zu einer max. Gesamtsumme von 5 Millionen Franken.
- b) Kantonalbanken und die Postfinance; bis zu einer max. Gesamtsumme von 2 Millionen Franken.
- c) Regionale Bankinstitute; bis zu einer max. Gesamtsumme von 1 Million Franken.

⁴ Den Geldanlagen wird die vertraglich ordentliche Rückzahlung von Darlehen gleichgesetzt.

Fremdmittelbeschaffungen

Art. 2

¹ Die Kompetenz, Fremdmittel zu beschaffen, wird wie folgt delegiert:

Finanzkommission	- Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu zehn Jahren
Finanzverwalter/in	- Fremdmittelbeschaffung im Rahmen der Kontokorrentlimiten unbeschränkt - Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr

² Die Kompetenz zur Aufnahme von Darlehen gilt für Neuaufnahmen und Konversionen von bestehenden Darlehen.

Art. 3

Die Genehmigung der Kontokorrentlimite pro Institut und die Unterzeichnung dieser Verträge ist ausdrücklich Sache des Gemeinderates.

Orientierung Gemeinderat und Ressort-Vorsteher/in

Art. 4

¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter orientiert die Vorsteherin oder den Vorsteher Finanzen quartalsweise über den Stand der Anlagen und die verzinslichen Fremdmittel.

² Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher orientiert den Gemeinderat mindestens einmal jährlich über den Stand der verzinslichen Fremdmittel. Dies geschieht in der Regel im Zusammenhang mit der Rechnungsgenehmigung.

Schlussbestimmungen

Art. 5

Diese Verordnung wurde am 24. November 2008 durch den Gemeinderat beschlossen und tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 6

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Geldanlagen und Fremdmittelbeschaffung vom 29. Mai 2006 aufgehoben.

4912 Aarwangen, 24. November 2008

Gemeinderat


Hans Leuenberger
Präsident


Gerda Graber
Sekretärin

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde im Anzeiger für den Amtsbezirk Aarwangen vom 18. Dezember 2008 bekannt gemacht.

4912 Aarwangen,

Gerda Graber
Gemeindeschreiberin